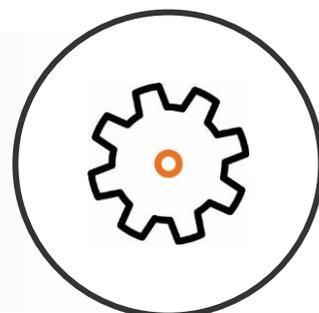




Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

ENplus[®]-Verfahrensdokument

*ENplus[®] Zulassung der
Zertifizierungsstellen und
Prüflabore*



ENplus[®] PD 2004:2022, erste Ausgabe

EPC/Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel.: + 32 2 318 40 35,
E-Mail: enplus@bioenergyeurope.org

Herausgeber der Österreichischen Version:

proPellets Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien
E-Mail: enplus@propellets.at
Internet: www.propellets.at

Name des Dokuments: ENplus® Zulassung der Zertifizierungsstellen und Prüflabore

Titel des Dokuments: ENplus® PD 2004:2022, erste Ausgabe

Freigabe durch: Generalversammlung des Europäischen Pelletrats (EPC)

Freigabedatum: 27.09.2022

Veröffentlichungsdatum: 01.10.2022

Zeitpunkt des Inkrafttretens: 01.10.2022

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus-Website sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzig offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus-Lizenzgeber/eine nationale ENplus-Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzig gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk der Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pellet- oder Pellet-nahe Verbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletssektor eine Plattform, um Themen zu erörtern, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energierohstoff zu beachten sind. Zu diesen Themen zählen die Standardisierung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Messgeräte für die Pelletqualität.

Die Deutsche Pelletinstitut GmbH (**DEPI**) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. gegründet. V. (Deutscher Holzbrennstoff- und Pellet-Verband) (DEPV) und bietet eine Kommunikationsplattform und ein Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets. Im Jahr 2010 hat die **DEPI** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus® Programm ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 gingen die Markenrechte für alle Länder außer Deutschland auf den EPC über.

Heute ist der EPC das Leitungsgremium für das ENplus® Qualitätssystem für alle Länder außer Deutschland, das von der **DEPI** geregelt wird.

Dieses Dokument ersetzt das ENplus® Handbuch, Version 3.0 und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Alle Zertifizierungsstellen und Prüflabore, die nach diesem Datum (1. Oktober 2022) eine ENplus® Zulassung beantragen, müssen die Anforderungen dieses Dokuments erfüllen.

Alle **ENplus® Zertifizierungsstellen** und **ENplus® Prüflabore**, die vor dem 1. Oktober 2022 ENplus® vom **ENplus® internationalen Management** zugelassen wurden, müssen die Anforderungen dieses Dokuments für jede Evaluierung der Konformität mit ENplus® ST 1001 erfüllen. Die ENplus® Zulassung von **ENplus® Zertifizierungsstellen**, Auditstellen und **Prüflaboren**, die vor dem 1. Oktober 2022 ausgestellt wurde, bleibt bis zum 1. Januar 2024 gültig zur Evaluierung anhand des ENplus® Handbuchs, Version 3.0.

ANMERKUNG: Der Übergang von der Evaluierung der Konformität nach ENplus® Handbuch, Version 3.0 zu ENplus® ST 1001 ist in ENplus® ST 1001 definiert.

Die Übergangsfrist für die Akkreditierung von **ENplus® Zertifizierungsstellen** ist in ENplus® ST 1002, Anhang A festgelegt und endet am 1. Januar 2025. Bis zum 1. Januar 2025 müssen die **ENplus® Zertifizierungsstellen** entweder die im ENplus® ST 1002, Anhang A, oder ENplus® Handbuch, Version 3.0, definierten Akkreditierungsanforderungen erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	
1. Geltungsbereich	6
2. Verweise auf Standards	7
3. Begriffe und Definitionen	8
4. Bedingungen für die ENplus® Zulassung der Zertifizierungsstellen und Prüflabore	15
4.1 Allgemeine Bedingungen	15
4.2 Besondere Auflagen	15
4.2.1 ENplus® Zertifizierungsstelle.....	15
4.2.5 ENplus® Prüflabor.....	15
4.3 Beantragung der ENplus® Zulassung	16
5. Pflichten der ENplus® Zertifizierungsstellen und Prüflabore	17
6. Gültigkeit der ENplus® Zulassung	18
7. Zertifizierungsintegritätsprogramm (CIP)	19
7.3 Elemente des CIP	19
7.3.1 Kommunikation	19
7.3.2 Schulung der Mitarbeiter der ENplus® Zertifizierungsstelle und des ENplus® Prüflabors.....	19
7.3.3 Sammlung von Informationen.....	20
7.3.4 Beurteilung der Konformitätsberichte.....	21
7.3.5 Begutachtungen von ENplus® Zertifizierungsstellen	21
7.3.6 Laboranalysen von Produkten, die von ENplus® zertifizierten Unternehmen und dem Markt gesammelt wurden.....	22
7.4 Grundsätze der Evaluierung und Berichterstattung.....	22
7.5 Leistungseinstufung von ENplus® Zertifizierungsstelle und Prüflabor	24
7.6 Sanktionen im Zusammenhang mit dem CIP	25
8. Beschwerden und Einsprüche in Bezug auf ENplus® Zulassung und CIP	27
Annex A. Zuständigkeiten innerhalb der ENplus® Zulassungs- und CIP-Verfahren	28

Einleitung

Das Hauptziel des ENplus® Systems besteht darin, ein ambitioniertes Zertifizierungsprogramm durchzuführen, das sich für konsistente, qualitativ hochwertige Holzpellets einsetzt. Das **ENplus® Logo** ermöglicht es Kunden und Verbrauchern, die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise zu kommunizieren.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägewerksabfällen hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff für Heizungsanlagen in Privathaushalten sowie für industrielle Brenner verwendet. Es handelt sich um einen raffinierten Brennstoff, der bei der Handhabung beschädigt werden kann. Aus diesem Grund ist Qualitätsmanagement eine Notwendigkeit und sollte die gesamte Lieferkette abdecken, von der Auswahl der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher.

Das ENplus® System umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Eigenschaften der Pellets und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus® System ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet, aber die ENplus® Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletindustrie offen.

Die ENplus® Zertifizierung und Evaluierung wird als akkreditierte Zertifizierung durch dritte Zertifizierungsstellen und Prüflabore durchgeführt. Die Akkreditierung wird von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt, die ein multilaterales Abkommen der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA), des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF) oder der International Laboratory Accreditation Cooperation (ILAC) unterzeichnet hat. Die Akkreditierung schafft Vertrauen in ihre Kompetenz und Unabhängigkeit.

Die ENplus® Zulassung der Zertifizierungsstellen und Prüflabore ermöglicht es den Zertifizierungsstellen und Prüflaboren, Evaluierungen durchzuführen und Zertifikate auszustellen, die im Rahmen des ENplus® Systems anerkannt sind. Die ENplus® Zulassung der Zertifizierungsstellen und Prüflabore stellt eine notwendige Verbindung zwischen den Zertifizierungsstellen und Prüflaboren und dem **ENplus® Internationalen Management** sowie den **ENplus® nationalen Lizenzgebern** her.

Dieses Dokument ist Teil der **ENplus® Dokumentation**, die aus ENplus® Standards, aus ENplus® Leitfaden und ENplus® Verfahrensdokumenten besteht.

Die aktuelle Version der **ENplus® Dokumentation** ist auf der **offiziellen ENplus® Website** (www.enplus-pellets.eu) verfügbar.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die obligatorisch sind. Der Begriff „sollte“ wird verwendet, um diejenigen Bestimmungen anzugeben, die, obwohl sie nicht zwingend sind, voraussichtlich angenommen und umgesetzt werden. Der Begriff „darf“ wird in diesem Dokument verwendet, um die in diesem Dokument ausgedrückte (n) Berechtigung(en) anzugeben. Der Begriff „kann“ bezieht sich sowohl

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument beschreibt die ENplus® Zulassung der Zertifizierungsstellen und Prüflabore vom **ENplus® internationalen Management** und skizziert die Anforderungen und Verfahren für die Zertifizierungsstellen und Prüflabore, die sowohl die ENplus® Evaluierung als auch die Zertifizierung außerhalb Deutschlands durchführen. Die ENplus® Zulassung ist erforderlich für:

- a) **ENplus® Zertifizierungsstellen**, die die ENplus® Zertifizierung durchführen;
- b) ENplus® Prüflabore, die Laboranalysen als externe Ressource für ENplus® Zertifizierungsstellen betreiben.

ANMERKUNG: Prüfstellen, die ENplus® Audits als externe Ressource für eine Zertifizierungsstelle durchführen, sind in der ENplus® Zulassung der entsprechenden Zertifizierungsstelle aufgeführt.

1.2 Dieses Dokument definiert auch das ENplus® Zertifizierungsintegritätsprogramm (CIP), das dem **ENplus® internationalen Management/ENplus® nationalen Lizenzgebern** ermöglicht, sowohl die Integrität als auch die Konsistenz der ENplus® Zertifizierung zu beeinflussen und zu kontrollieren.

2. Verweise auf Standards

Die folgenden referenzierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments, wie in den spezifischen Anforderungen definiert, wesentlich. Für datierte Verweise gilt nur die jeweilige Ausgabe. Für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ENplus® ST 1001, *ENplus® Holzpellets – Anforderungen an Unternehmen*

ENplus® ST 1002, *Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Prüflabore, die eine ENplus® Zertifizierung durchführen*

ENplus® PD 2002, *Beschwerde- und Einspruchsverfahren*

ENplus® PD 2006, *ENplus® Gebühren für das Zertifizierungsprogramm*

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche für den Nutzer zu erleichtern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Klammer der jeweils englische Begriff mit Originalnummerierung angeführt.

3.1 Abweichung *(engl. non-conformity, Begriff 3.29)*

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus® Anforderung.

3.2 Beschwerde *(engl. complaint, Begriff 3.9)*

Eine schriftliche Unzufriedenheitsbekundung (anders als ein **Einspruch**) einer Person oder Organisation, die sich auf die Tätigkeiten des zuständigen **ENplus® Programmmanagements**, der **ENplus® Zertifizierungsstelle**, der **ENplus® Prüfstelle** und/oder eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens** bezieht.

3.3 Big Bag *(engl. big bag, Begriff 3.5)*

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von **losen Pellets** dient. Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als Lieferung von **losen Pellets** eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein **Big Bag** kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in **Big Bags** wird als **Grosslieferung** eingestuft.

3.4 DEPI *(engl. DEPI, Begriff 3.12)*

Das **DEPI** (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus® Management und als **ENplus® Zertifizierungsstelle** verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Außerdem ist das **DEPI** als **ENplus® Inspektionsstelle** in Deutschland tätig.

3.5 Dienstleister *(engl. service provider, Begriff 3.35)*

Ein **Unternehmen**, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) **Kleinlieferungen** von Pellets
- c) Lagerung **loser Pellets** in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein **Produzent** oder **Händler** kann auch als **Dienstleister** für ein anderes **Unternehmen** tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes **Unternehmen** ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.6 Dokumentierte Informationen *(engl. documented information, Begriff 3.13)*

Vom **Unternehmen** gesteuerte und laufend gepflegte Informationen sowie das Medium, auf dem diese Informationen enthalten sind.

ANMERKUNG 1: **Dokumentierte Informationen** können in einem beliebigen Format oder auf einem beliebigen Medium geführt werden und aus einer beliebigen Quelle stammen.

ANMERKUNG 2: **Dokumentierte Informationen** können sich auf Folgendes beziehen:

- a) das Managementsystem (einschließlich damit verbundener Prozesse);
- b) Informationen, die das **Unternehmen** für seinen Betrieb erstellt (Dokumentation allgemeiner Betriebsinformationen);
- c) Belege für erreichte Ergebnisse (Aufzeichnungen).

3.7 **Einspruch** (engl. *appeal*, Begriff 3.1)

Ein schriftlicher Antrag durch eine Person oder Organisation, einen vom **ENplus® Programmmanagement** getroffene, den Antragsteller betreffende Entscheidung zu überprüfen, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dieser Entscheidung ein Verstoß gegen die Anforderungen oder Verfahren von ENplus® darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele solcher Entscheide können sein:

- a) die Ablehnung eines Antrags auf die Nutzung des **ENplus® Markenzeichen**;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ins Verzeichnis der ENplus® Zertifizierungs- und Prüfstellen.

3.8 **ENplus® Handbuch** (engl. *ENplus® documentation*, Begriff 3.16)

Der Begriff «**ENplus® Handbuch**» ist gleichbedeutend mit «ENplus® Dokumentation» und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitungen und Verfahren des ENplus® Programms.

ANMERKUNG: Die Struktur des **ENplus® Handbuchs** (**Standards**, Leitfäden und Verfahrensdokumente) wird in PD 2001 beschrieben.

3.9 **ENplus® ID** (engl. *ENplus® ID*, Begriff 3.17)

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen **ENplus® Programmmanagement** an jedes ENplus® zertifizierte **Unternehmen** vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der **ENplus® ID** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.10 **ENplus® Logo** (engl. *ENplus® logo*, Begriff 3.19)

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der **ENplus® ID** ein Teil des **ENplus® Zertifizierungszeichens**, des **ENplus® Qualitätszeichens** und des **ENplus® Servicezeichens** ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Logos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.11 **ENplus® Markenzeichen** (engl. *ENplus® trademarks*; Begriff 3.26)

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus® Wortmarken und Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäß dem ENplus® Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.12 **ENplus® Programmmanagement** (engl. *ENplus® scheme management*; Begriff 3.23)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das **Internationale ENplus® Management**, ein **nationaler ENplus® Lizenzgeber** oder das **DEPI**.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen **ENplus® Programmmanagements** sind auf der **offiziellen ENplus® Webseite** zu finden.

3.13 ENplus® Prüfstelle *(engl. ENplus® testing body; Begriff 3.25)*

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.14 ENplus® Qualitätslogo *(engl. ENplus® quality class logo; Begriff 3.21)*

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätslogos** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.15 ENplus® Qualitätszeichen *(engl. ENplus® quality seal; Begriff 3.22)*

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem **ENplus® Logo**, dem **ENplus® Qualitätslogo** und der einmalig vergebenen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Qualitätszeichens** wird in ENplus ST 1003 geregelt.

3.16 ENplus® Servicezeichen *(engl. ENplus® service sign; Begriff 3.24)*

Eine unverwechselbare Grafik, die durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** an jeden ENplus® zertifizierten **Dienstleister** ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und der **ENplus® ID** zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Servicezeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.17 ENplus® Zertifizierungsstelle *(engl. ENplus® certification body; Begriff 3.14)*

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.18 ENplus® Zertifizierungszeichen *(engl. ENplus® certification seal; Begriff 3.15)*

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem **ENplus® Logo** und der eindeutigen **ENplus® ID**.

ANMERKUNG: Die Nutzung des **ENplus® Zertifizierungszeichens** wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.19 Freigabenummer für Sackdesign *(engl. bag design approval number; Begriff 3.2)*

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem **Sackdesign-Inhaber** durch das zuständige **ENplus® Programmmanagement** für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.20 Geltungsbereich der Zertifizierung *(engl. certification scope; Begriff 3.7)*

Geltungsbereich, der Merkmale umfasst, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus® zertifizierten Pellets, der Kategorie des **Unternehmens** («**Produzent**», «**Händler**» oder «**Dienstleister**»), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte sowie des in die ENplus® Zertifizierung mit eingeschlossenen **Dienstleisters**.

3.21 Großlieferung *(engl. large-scale delivery; Begriff 3.27)*

Eine Lieferung **loser Pellets** an einen Kunden, die keine **Kleinlieferung** darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für **Großlieferungen**: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferungen an Händler, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von **Big Bags**.

3.22 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt *(engl. trade of bulk pellets without physical contact; Begriff 3.38)*

Handel mit **losen Pellets** mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt oder durch einen beauftragten **Dienstleister** bzw. sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** betreibt, kann **ENplus® Markenzeichen** entweder auf Basis der eigenen ENplus® Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Genehmigung eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens**, wie in ENplus® ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der **Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt** eines ENplus® zertifizierten **Unternehmens** ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe Anhang B).

3.23 Händler *(engl. trader; Begriff 3.39)*

Ein **Unternehmen**, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «**Händler**» umfasst auch den Begriff «**Produzent**», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten **Kleinlieferungen** oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen angekauft wurden, einschließen.

3.24 Internationales ENplus® Management *(engl. ENplus® International Management; Begriff 3.18)*

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch den Europäischen Pelletrat (European Pellet Council EPC), ist der Dachverband des ENplus® Zertifizierungsprogramms und für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands verantwortlich.

3.25 Kleinlieferung *(engl. small-scale delivery; Begriff 3.36)*

Eine Lieferung **loser Pellets** von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schließt Lieferungen von Pellets in **Big Bags** und **Selbstbedienungsanlagen** aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine **Kleinlieferung** ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.26 **Konsens** (engl. *consensus*; Begriff 3.10)

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein **Konsens** muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.27 **Lieferdokumente** (engl. *delivery documentation*; Begriff 3.11)

Dokumente, die Informationen bezüglich der Lieferung eines Produkts enthalten.

ANMERKUNG: Beispiele für die **Lieferdokumente** sind, einzeln oder in Kombination verwendet, Anlieferbelege, Wiegescheine oder Rechnungen.

3.28 **Lose Pellets** (engl. *bulk pellets*; Begriff 3.6)

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als **Sackware** verpackt sind.

ANMERKUNG: **Lose Pellets** umfassen auch Pellets in **Big Bags**.

3.29 **Marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen** (engl. *off-product use of ENplus® trademarks*; Begriff 3.31)

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen**, die keine **produktbezogene Nutzung** darstellt, d. h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

3.30 **Multisite-Unternehmen** (engl. *multisite company*; Begriff 3.28)

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als «Zentrale» bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele für ein **Multisite-Unternehmen** sind:

- a) ein **Produzent** mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Produzenten** stehen;
- b) ein **Händler** mit einem Netzwerk von anderen **Händlern** mit oder ohne Auslieferfahrzeugen, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten **Händlers** stehen;
- c) ein **Unternehmen**, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus® zertifizierten **Dienstleister** auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von **Multisite-Unternehmen** werden in Kapitel definiert..

3.31 Nationaler ENplus® Lizenzgeber *(engl. ENplus® National Licenser; Begriff 3.20)*

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das **Internationale ENplus® Management** ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der **nationalen ENplus® Lizenzgeber** finden Sie nach Ländern geordnet auf der **offiziellen ENplus® Webseite**.

3.32 Offizielle ENplus® Webseite *(engl. official ENplus® website; Begriff 3.30)*

Die offizielle Webseite des ENplus® Zertifizierungsprogramms, die vom **Internationalen ENplus® Management** für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom **DEPI** für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.33 Produktbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen *(engl. on-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.32)*

Die Nutzung von **ENplus® Markenzeichen** in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus® zertifizierten Pellets, inklusive:

- a) der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- b) der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien etc.), wenn sich die Nutzung des **ENplus® Markenzeichens** auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die vom Käufer oder von der Öffentlichkeit so wahrgenommen oder verstanden werden kann, dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als **produktbezogene Nutzung** angesehen.

3.34 Produzent *(engl. producer; Begriff 3.33)*

Ein **Unternehmen**, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein **Produzent**, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels **Großlieferungen** vertreibt, gilt nicht als **Händler**. Ein **Produzent** gilt als **Händler**, wenn seine Handelstätigkeit **Kleinlieferungen** umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen **Unternehmen** bezieht.

3.35 Revision *(engl. revision; Begriff 3.34)*

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines Standard-Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der **Revision** werden durch die Herausgabe einer neuen Ausgabe des Standard-Dokuments präsentiert [ISO/IEC Guide 2].

3.36 Sackdesign-Inhaber *(engl. bag design owner; Begriff 3.3)*

Das **Unternehmen**, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das **ENplus® Programmmanagement** freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die **ENplus® ID** des **Sackdesign-Inhabers** ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.37 Sackware (engl. *bagged pellets*; Begriff 3.4)

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von **Sackware**.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus® Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.38 Selbstbedienungsanlage (engl. *vending machine*; Begriff 3.41)

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: **Selbstbedienungsanlagen** für die Abgabe von Pellets an **Händler, Dienstleister** und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses **Standards**.

3.39 Standard (engl. *standard*; Begriff 3.37)

Ein im **Konsens** erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: **Standards** sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.40 Transportfahrzeug (engl. *transport vehicle*; Begriff 3.40)

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.41 Unternehmen (engl. *company*; Begriff 3.8)

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4. Bedingungen für die ENplus® Zulassung der Zertifizierungsstellen und Prüflabore

4.1 Allgemeine Bedingungen

Die Unternehmen, die die ENplus® Zulassung beantragen, müssen:

- a) ein juristisches Unternehmen sein;
- b) sich damit einverstanden erklären, in einer öffentlich zugänglichen Internetdatenbank angezeigt zu werden, die vom **ENplus® internationalen Management** oder einer alternativen Stelle, einschließlich der **ENplus® nationalen Lizenzgeber, betrieben wird**;
- c) sich registrieren und die ENplus® Zertifizierungsplattform nutzen.
- d) den ENplus® Zulassungsvertrag mit dem **ENplus® Internationalen Management** unterzeichnen;
- e) sich zur Einhaltung der ENplus® Anforderungen an Zertifizierungsstellen (ENplus® ST 1002) und des ENplus® Zertifizierungsintegritätsprogramms (CIP) verpflichten.

4.2 Besondere Auflagen

4.2.1 ENplus® Zertifizierungsstelle

4.2.2 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** muss über eine gültige Akkreditierung verfügen, die der ENplus® ST 1002 entspricht.

4.2.3 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** darf nicht als Systeminhaber und/oder Leitungsorgan eines anderen Zertifizierungsprogramms tätig sein, das sich auf die Qualität von Holzpellets konzentriert.

4.2.4 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** darf keine externe Prüfstelle beauftragen, eine Organisation, die als Systeminhaber und/oder Leitungsorgan eines anderen Zertifizierungsprogramms tätig ist, das sich auf die Qualität von Holzpellets konzentriert.

4.2.5 ENplus® Prüflabor

4.2.5.1 Das **ENplus® Prüflabor**, das Laboranalyse-Aktivitäten in Bezug auf das ENplus® System durchführt, muss über eine gültige Akkreditierung verfügen, die ENplus® ST 1002 entspricht. Die Anforderung gilt auch für die **ENplus® Zertifizierungsstelle**, die Laboranalysen bei ihren internen Ressourcen durchführt.

4.2.5.2 Das **ENplus® Prüflabor** muss den Nachweis von Eignungsprüfungen/Laborvergleichen für den gesamten Geltungsbereich der ENplus® Zulassung erbringen.

ANMERKUNG: Eignungsprüfungen, die im Rahmen der Akkreditierung durchgeführt wurden, sind ein ausreichender Nachweis für die Erfüllung der Anforderung.

4.3 Beantragung der ENplus® Zulassung

Zertifizierungsstelle und Prüflabor für die ENplus® Zulassung müssen als Teil des Antrags die in **Tabelle 1** identifizierte Dokumentation einreichen.

● **Tabelle 1**

Dokumentation, die im Rahmen des ENplus® Zulassungsantrag angefordert wird

Dokument	Zertifizierungsstelle	Prüflabor
Akkreditierungsdokument(e)	X	X
Verfahren der ENplus® Zertifizierungsstelle in Bezug auf das ENplus® System	X	
Zertifizierungs-/Laboranalyse-Vertrag (Muster)	X	X
Laborbericht (Muster)		X
Audit-Checkliste (Muster)	X	
Zertifizierungsdokument (Muster)	X	
Eine Liste der Auditoren für das ENplus® Programm	X	
Nachweise über Eignungsprüfungen		X

5. Pflichten der ENplus® Zertifizierungsstellen und Prüflabore

ENplus® Zertifizierungsstellen und **ENplus® Prüflabore** müssen:

- a) die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem ENplus® System im Geltungsbereich ihrer gültigen Akkreditierung(en) durchführen;
- b) ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit ENplus® ST 1002 ausführen;
- c) sich an das ENplus® Zertifizierungsintegritätsprogramm (CIP) halten;
- d) **ENplus® internationalem Management/ENplus® nationalen Lizenzgebern** im Zusammenhang mit der ENplus® Zertifizierung gemäß ENplus® ST 1002 über die ENplus® Zertifizierungsplattform oder andere vom **ENplus® internationalen Management** festgelegte Mittel zur Verfügung stellen;
- e) die ENplus® Zulassungsgebühr zahlen, die vom **ENplus® internationalen Management** in Rechnung gestellt wird.

ANMERKUNG: Die Höhe der Zulassungsgebühr ist in ENplus® PD 2006 festgelegt.

6. Gültigkeit der ENplus® Zulassung

6.1 Die Gültigkeit der ENplus® Zulassung unterliegt der Gültigkeit der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle und des Prüflabors. Der Widerruf, die Aussetzung oder die Beendigung der Akkreditierung der **ENplus® Zertifizierungsstelle** und des **ENplus® Prüflabors** führt zu einer automatischen Aussetzung oder Beendigung des Vertrags. Die Beendigung tritt zum Zeitpunkt des Widerrufs, der Aussetzung oder des Endes der Gültigkeit der Akkreditierung in Kraft.

6.2 Jede Partei kann die ENplus® Zulassung jederzeit kündigen, muss jedoch eine dreimonatige Kündigungsfrist einhalten. Diese Mitteilung muss schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefs an die letzte bekannte Adresse erhalten.

6.3 Das **ENplus® internationale Management** kann die ENplus® Zulassung nach den im Zertifizierungsintegritätsprogramm (CIP) beschriebenen Verfahren mit sofortiger Wirkung aussetzen oder kündigen.

6.4 Wird die ENplus® Zulassung gekündigt, arbeitet die Zertifizierungsstelle an einer Übertragung der ENplus® Zertifikate an eine andere **ENplus® Zertifizierungsstelle** mit.

7. Zertifizierungsintegritätsprogramm (CIP)

7.1 Das **ENplus® internationale Management**/die **ENplus® nationalen Lizenzgeber** sind verpflichtet, Aufzeichnungen über **Beschwerden** und **Einsprüche** zu führen, einschließlich deren Eingang, Annahme/Ablehnung, Untersuchung, Lösung und Mitteilung an den Beschwerdeführer/Beschwerdeführer.

7.2 Das Verfahren zur Beilegung von **Beschwerden** oder **Einsprüchen** in Bezug auf ENplus® zertifizierte **Unternehmen** wird in der ENplus® Zertifizierungsplattform aufgezeichnet.

7.3 Elemente des CIP

7.3.1 Kommunikation

7.3.1.1 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** und das **ENplus® Prüflabor** stellen dem **ENplus® internationalen Management** einen Ansprechpartner (z. B. den ENplus® Programmmanager) zur Verfügung, der:

- a) fließend Englisch spricht;
- b) ein Mitarbeiter der ENplus® Zertifizierungsstelle und des ENplus® Prüflabors ist;
- c) die Qualifikation des ENplus® Auditors behält, mit Ausnahme der Audit-Erfahrung (im Falle der **ENplus® Zertifizierungsstelle**);
- d) für die Kommunikation mit dem **ENplus® internationalen Management** und der jeweiligen **ENplus® nationalen Lizenzgeber** verantwortlich ist;
- e) für die Verbreitung von Informationen vom **ENplus® internationalen Management** und der jeweiligen **ENplus® nationalen Lizenzgeber** unter den zuständigen Mitarbeitern der **ENplus® Zertifizierungsstelle** und dem **ENplus® Prüflabor** verantwortlich ist.

7.3.1.2 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** und das **ENplus® Prüflabor** müssen auf Anfragen des **ENplus® internationalen Managements**/des **ENplus® nationalen Lizenzgebers** nach Informationen/ Dokumentation und/oder Aktionen, die sich auf die ENplus® Zertifizierung beziehen, rechtzeitig gemäß den Vorgaben des **ENplus® internationalen Managements**/des **ENplus® nationalen Lizenzgebers** reagieren.

7.3.2 Schulung der Mitarbeiter der ENplus® Zertifizierungsstelle und des ENplus® Prüflabors

7.3.2.1 Die Auditoren, die die ENplus® Audits für die **ENplus® Zertifizierungsstelle** durchführen, müssen an einer ENplus® Schulung und an Workshops teilnehmen, die vom **ENplus® internationalen Management** gemäß ENplus® ST 1002 organisiert oder anerkannt werden. Die Auditoren müssen die Sprache, in der die Schulung durchgeführt wird, fließend beherrschen.

Für neue Auditoren beginnt der zweijährige Zeitraum für die Teilnahme am ENplus® Workshop mit einer ENplus® Einführungsschulung, an der der Auditor teilgenommen hat.

7.3.2.2 Das **ENplus® internationale Management** kann zusätzliche Schulungen von Auditoren dieser Zertifizierungsstellen anfordern, wenn zusätzliche Bewertungen innerhalb des CIP ein niedriges Qualitätsniveau der durchgeführten Auditorenaktivitäten ergeben.

7.3.3 Sammlung von Informationen

7.3.3.1 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** und das **ENplus® Prüflabor** stellen dem **ENplus® internationalen Management** oder den jeweiligen **ENplus® nationalen Lizenzgebern** Informationen und Unterlagen **Tabelle 2** über die ENplus® Zertifizierungsplattform oder auf eine andere vom **ENplus® internationalen Management** festgelegte Weise zur Verfügung.

● **Tabelle 2**

Informationen/Unterlagen, die vom ENplus® internationalen Management oder dem jeweiligen ENplus® nationalen Lizenzgeber gesammelt wurden

Informationen/Dokumenttyp	Zertifizierungsstelle/Prüflabor	Periodizität	Detail
Informationen über den eingegangenen Antrag auf Zertifizierung	ENplus® Zertifizierungsstelle	Vor dem Audit, aber nicht später als zwei (2) Wochen nach Erhalt des Antrags.	Der Geltungsbereich der Informationen wird durch das ENplus® internationale Management definiert
Angaben zu dem zertifizierten Unternehmen	ENplus® Zertifizierungsstelle	Jedes Mal, wenn Informationen geändert oder aktualisiert werden	Der Geltungsbereich der Informationen wird durch das ENplus® internationale Management definiert.
Konformitätsbericht	ENplus® Zertifizierungsstelle	Nach der Entscheidung über die Zertifizierung, aber vor der Ausstellung der zertifizierten Dokumentation. Spätestens 1 Monat nach Abschluss der Überwachungs- und Neuzertifizierungs-Audits.	Die Vorlage für den Konformitätsbericht wird vom ENplus® internationalen Management definiert.
Informationen zu ausgestellten Zertifikaten	ENplus® Zertifizierungsstelle	Spätestens eine (1) Woche nach Ausstellung der beglaubigten Dokumentation. Jedes Mal, wenn der Geltungsbereich oder die Gültigkeit des ausgestellten ENplus® Zertifikats geändert oder aktualisiert wird (spätestens eine (1) Woche nach der Entscheidung)	Eine Kopie des Zertifikats ist beizufügen.
Laboranalyse-Bericht	Prüflabor	Auf Anfrage	
Sonstige Informationen (lt. 7.3.1)	ENplus® Zertifizierungsstelle/ENplus® Prüflabor	Auf Anfrage	Informationen, wie vom ENplus® internationalen Management oder den relevanten ENplus® nationalen Lizenzgebern angefordert.

7.3.3.2 **ENplus® internationales Management** und **ENplus® nationale Lizenzgeber** registrieren die gesammelten Informationen auf der ENplus® Zertifizierungsplattform.

7.3.4 Beurteilung der Konformitätsberichte

7.3.4.1 ENplus® internationales Management/der nationale ENplus® Lizenzgeber führt eine Beurteilung aller Konformitätsberichte der **ENplus® Zertifizierungsstelle** für **Unternehmen** durch, die in ihrem (ihren) jeweiligen Land (Ländern) ansässig sind. Die Beurteilung konzentriert sich auf:

- a) die Vollständigkeit des Berichts;
- b) Konformität des Zertifizierungsverfahrens mit ENplus® ST 1002;
- c) Einhaltung der Schulungsanforderungen für Auditoren; und
- d) Begründung von Konformität und Behandlung von **Abweichungen**.

ANMERKUNG: Der von der **ENplus® Zertifizierungsstelle** erstellte Konformitätsbericht enthält auch zugehörige Audit- und Laborberichte.

7.3.4.2 ENplus® internationales Management und die **ENplus® nationalen Lizenzgeber** registrieren die Ergebnisse der Beurteilung der Konformitätsberichte in der ENplus® Zertifizierungsplattform. Auf Anfrage bieten die **ENplus® nationalen Lizenzgeber** dem **ENplus® internationalen Management** Zugang zu Primärinformationen und -dokumenten.

7.3.5 Begutachtungen von ENplus® Zertifizierungsstellen

7.3.5.1 Das **ENplus® internationale Management** führt Begutachtungen von **ENplus® Zertifizierungsstellen** auf der Grundlage eines Jahresplans durch. Dieser Jahresplan umfasst Zulassungen von Zertifizierungsstellen sowie Zulassungen von ENplus® zertifizierten **Unternehmen**, die von der Begutachtung erfasst werden.

7.3.5.2 Der Jahresplan ist nach folgenden Kriterien zu erstellen:

- a) Er umfasst alle **ENplus® Zertifizierungsstellen**, die im vergangenen Jahr zugelassen wurden;
- b) Er muss mindestens 20 % aller **ENplus® Zertifizierungsstellen** abdecken;
- c) Er muss mindestens ein ENplus® zertifiziertes **Unternehmen** pro ausgewählter **ENplus® Zertifizierungsstelle** umfassen;
- d) Er deckt die Zertifizierungstätigkeiten sowohl des **Produzenten** als auch des **Händlers** ab;
- e) Er umfasst **ENplus® Zertifizierungsstellen**, bei denen die Bewertung des CIP im Vorjahr nicht zufriedenstellend ausgefallen ist. Siehe **Tabelle 5**, Klassifizierung 1 und 2.

7.3.5.3 Das **ENplus® internationale Management** kann Ergänzungen zum Jahresplan erstellen, wenn der Verdacht auf **Nichtkonformität** mit den ENplus® Anforderungen besteht oder wenn die ENplus® Anforderungen aufgrund eingegangener **Beschwerden**, Kundenberichte und/oder Laboranalyse-Berichte von Produkten, die auf dem Markt oder aus anderen Quellen gesammelt wurden, verletzt wurden.

7.3.5.4 Wenn eine Begutachtung in einem Land mit einem **ENplus® nationalen Lizenzgeber** durchgeführt wird, wird **ENplus® internationales Management** den jeweiligen **ENplus® nationalen Lizenzgeber** informieren und mit ihm zusammenarbeiten. Auf Anfrage leistet der betreffende **ENplus® nationale Lizenzgeber** dem **ENplus® internationalen Management** die notwendige Unterstützung bei Planung und Durchführung der Begutachtung.

7.3.5.5 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** leistet die notwendige Unterstützung bei Planung und Durchführung der Begutachtungen. Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** stellt sicher, dass der Gutachter ausreichenden Zugang zu den Einrichtungen und Informationen der jeweiligen **ENplus® Zertifizierungsstelle** und des ENplus® zertifizierten **Unternehmens** hat.

7.3.6 Laboranalysen von Produkten, die von ENplus® zertifizierten Unternehmen und dem Markt gesammelt wurden

7.3.6.1 Das **ENplus® internationale Management** erstellt einen Jahresplan für die Probenahme von ENplus® zertifizierten Pellets, der Folgendes umfassen kann:

- a) ENplus® zertifizierte **Unternehmen**, die für Zeugenbeurteilungen ausgewählt wurden (siehe 7.3.5);
- b) andere ENplus® zertifizierte **Unternehmen**;
- c) den Markt.

7.3.6.2 Das **ENplus® internationale Management** stellt die Entnahme und Prüfung von Pelletproben sicher, die im Plan identifiziert sind.

7.3.6.3 Wenn die Entnahme von Pelletproben in einem Land mit einem **ENplus® nationalen Lizenzgeber** erfolgt, stellt der **ENplus® nationale Lizenzgeber** dem **ENplus® internationalen Management** die notwendige Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Entnahme von Pelletproben zur Verfügung.

7.3.6.4 Für die Laboranalyse beauftragt das **ENplus® internationale Management** ein weiteres **ENplus® Prüflabor**, das nicht in das Zertifizierungsverfahren des ENplus® zertifizierten **Unternehmens** eingebunden war.

7.3.6.5 Werden zusätzliche Laboranalysen von Pellets vom **ENplus® nationalen Lizenzgeber** als nationale Initiative geplant und durchgeführt, arbeiten das **ENplus® internationale Management** und der **ENplus® nationale Lizenzgeber** bei Planung und Durchführung von Laboranalyse-Aktivitäten zusammen. Der **ENplus® nationale Lizenzgeber** informiert das **ENplus® internationale Management** über die Ergebnisse der Laboranalyse-Aktivitäten.

7.3.6.6 Jede **Abweichung**, die bei der Laboranalyse von Produkten festgestellt wird, muss vom **ENplus® internationalen Management** dem zuständigen ENplus® zertifizierten **Unternehmen** und/oder der **ENplus® Zertifizierungsstelle/dem ENplus® Prüflabor** zur weiteren Untersuchung und Umsetzung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen mitgeteilt werden.

7.4 Grundsätze der Evaluierung und Berichterstattung

7.4.1 Das **ENplus® internationale Management** stellt sicher, dass die Evaluierung jedes der CIP-Elemente (siehe 7.1) von Mitarbeitern oder Stellen durchgeführt wird, die über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen des ENplus® Zertifizierungssystems verfügen.

● **Tabelle 3**

Kompetenzen und Qualifikation der Stellen, die die CIP-Aktivitäten durchführen

CIP-Aktivität	Zuständige Stelle	Anforderungen an Kompetenz und Wissen
Kommunikation	ENplus® internationales Management , die ENplus® nationalen Lizenzgeber	Keine besonderen Kenntnisse oder Kompetenzen erforderlich
Aus- und Weiterbildung	Der ENplus® Trainer , der vom ENplus® internationalen Management ernannt wurde	Experte in der Pelletbranche

Erhebung von Informationen	Das ENplus® internationale Management oder der jeweilige ENplus® nationale Lizenzgeber	Keine besonderen Kenntnisse oder Kompetenzen erforderlich
Evaluierung der Konformitätsberichte	Das ENplus® internationale Management oder der jeweilige ENplus® nationale Lizenzgeber	Kenntnisse über das ENplus® Programm, Teilnahme an ENplus® Schulungen
Zeugenbeurteilungen	ENplus® internationales Management , ENplus® Gutachter	ENplus® Gutachter: Teilnahme an der Schulung und dem Workshop des ENplus® Auditors und ENplus® spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten (ENplus® ST 1002); der ENplus® Gutachter muss der bewerteten Zertifizierungsstelle gegenüber unparteiisch sein.
Sammeln und Analysieren von Pellets	ENplus® internationales Management Eine Stelle, die die Proben sammelt; ENplus® Prüflabor	Eine Stelle, die die Proben sammelt; Eine Stelle oder eine Person, die für die Entnahme von Proben ausgebildet ist. Das ENplus® Prüflabor

7.4.2 Die Aktivitäten des CIP werden aufgezeichnet. Der Inhalt der CIP-bezogenen Datensätze ist in **Tabelle 4** dargestellt.

● **Tabelle 4**

CIP-Berichtsanforderungen

CIP-Aktivität	Aufzeichnungsinhalt	Periodizität
Kommunikation	Beschreibung und Nachweise bei Verletzung von Kommunikationsanforderungen Klassifizierung der Evaluierungsergebnisse Sanktionsvorschlag	Eine Aufzeichnung erfolgt in Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Kommunikationsanforderungen vorliegt (siehe 7.3.1)
Aus- und Weiterbildung	Eine Liste geschulter Auditoren pro ENplus® Zertifizierungsstelle	Aktualisierung der Aufzeichnungen nach jeder Schulung
Erhebung von Informationen	Beschreibung und Nachweis eines Verstoßes gegen die Datenerhebungspflichten Klassifizierung der Evaluierungsergebnisse Sanktionsvorschlag	Eine Aufzeichnung erfolgt in Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Kommunikationsanforderungen vorliegt (siehe 7.3.1)
Evaluierung der Konformitätsberichte	Protokoll über die Beurteilung von Konformitätsberichten	Für jeden von der ENplus® Zertifizierungsstelle vorgelegten Konformitätsbericht wird ein Beurteilungsprotokoll erstellt
Zeugenbeurteilungen	Zeugenbeurteilungsbericht	Für jede Begutachtung wird ein Bericht erstellt

Produkt-Laboranalyse	Laborbericht des ENplus® Prüflabors Aufzeichnung über die Produkt-Laboranalyse	Für jeden Test wird ein Laborbericht angefordert und dieser Test wird vom ENplus® internationalen Management verwendet, um eine Aufzeichnung über die Laboranalyse von Pellets zu erstellen.
----------------------	--	---

7.4.3 Die zuständige **ENplus® Zertifizierungsstelle** oder das **ENplus® Prüflabor** wird über die Ergebnisse der CIP-Evaluierungen informiert, die zur Einstufung 1 und 2 führen (siehe **Tabelle 5**).

7.4.4 Wird die CIP-Evaluierung von einem **ENplus® nationalen Lizenzgeber** durchgeführt, informiert der **ENplus® nationale Lizenzgeber** das **ENplus® internationale Management** jährlich über die Ergebnisse. Die CIP-Evaluierungen, die zur Einstufung 1 und 2 führen (siehe **Tabelle 5**), einschließlich der Umsetzung von Abhilfe-/Präventivmaßnahmen, müssen unverzüglich dem **ENplus® internationalen Management** gemeldet werden.

7.4.5 Die CIP-Aufzeichnungen/-Berichte, die Vorschläge für Sanktionen enthalten, werden vom EPC-Vorstand überprüft.

7.4.6 Für jede **ENplus® Zertifizierungsstelle** und jedes **ENplus® Prüflabor** erstellt das **ENplus® internationale Management** einen zusammenfassenden jährlichen CIP-Bericht, der alle CIP-Elemente umfasst.

7.5 Leistungseinstufung von ENplus® Zertifizierungsstelle und Prüflabor

7.5.1 Die Evaluierung der Leistung von **ENplus® Zertifizierungsstelle** und **ENplus® Prüflabor** für jedes CIP-Element (siehe **7.3**) führt zur Leistungseinstufung gemäß **Tabelle 5**.

● **Tabelle 5**

CIP-Klassifizierung der Leistung von ENplus® Zertifizierungsstelle und ENplus® Prüflabor

Klassifizierung	Beschreibung	Verfahren
1	Inakzeptable Leistung, die die Gesamtkompetenz der ENplus® Zertifizierungsstelle/des ENplus® Prüflabors in Frage stellt. Dazu gehören schwerwiegende Verstöße gegen die ENplus® Anforderungen, die systematisch sind und auf vorsätzliche und/oder wiederholte Ignoranz oder Fahrlässigkeit hindeuten.	Die ENplus® Zertifizierungsstelle / das ENplus® Prüflabor erfordert sofortiges Handeln (mit einer Frist, die vom ENplus® internationalen Management auf der Ebene der ENplus® Zertifizierungsstelle/des ENplus® Prüflabors und gegebenenfalls auf der Ebene des zertifizierten Unternehmens festgelegt wird. Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor wird aufgefordert, innerhalb einer festgelegten Frist über ergriffene Abhilfe-/Präventivmaßnahmen Bericht zu erstatten. Die Konformität und Abhilfe-/Präventivmaßnahmen der ENplus® Zertifizierungsstelle/des ENplus® Prüflabors werden gegebenenfalls durch zusätzliche Begutachtungen überprüft.
2	Schlechte oder unzureichende Leistung mit unmittelbarem Verbesserungsbedarf. Keine Hinweise auf Betrug oder systemisches Versagen, vorsätzliche	Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor wird gebeten, Abhilfe- und Präventivmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Leistung zu definieren.

	und/oder wiederholte Ignoranz oder Fahrlässigkeit.	Eine weitere Begutachtung ist innerhalb der nächsten 12 Monate geplant.
3	Gute und akzeptable Leistung. Kleinere Probleme gefunden oder Beobachtungen gemacht, ohne dass Abhilfemaßnahmen erforderlich sind	Weitere Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor bleibt Teil künftiger Bewertungen.
4	Überlegenes Leistungsniveau und Umsetzung der ENplus® Anforderungen.	Weitere Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor bleibt Teil künftiger Bewertungen.

7.6 Sanktionen im Zusammenhang mit dem CIP

7.6.1 Nach den Ergebnissen der Evaluierung von Elementen des CIP (siehe 7.3) und der Umsetzung von Abhilfe-/Präventionsmaßnahmen durch die **ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor** werden folgende Sanktionen schrittweise eingeführt.

7.6.2 Betreibt die **ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor** auch die ENplus®Zertifizierungsaktivitäten in Deutschland, informiert das **ENplus® internationale Management** die **DEPI** über die verhängten Sanktionen.

● Tabelle 6

CIP-Sanktionen

Schritt	Art der Sanktion	Beschreibung	Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des CAB
Schritt 1	1. Warnung	Beschlossen vom ENplus® internationalen Management (dem EPC-Sekretariat) im Falle von Nichtkonformitäten der ENplus® Anforderungen; wenn die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor nicht auf Anfragen nach Abhilfe- und/oder Präventivmaßnahmen reagiert oder Aufforderungen nicht rechtzeitig umgesetzt wurden.	Keine Aktionen
Schritt 2	2. Warnung	Beschlossen vom ENplus® internationalen Management (dem EPC-Sekretariat), wenn die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor nicht auf die 1. Warnung reagiert oder wenn sie die in der 1. Warnung festgelegten Maßnahmen nicht umsetzt.	Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor wird aufgefordert, einen Teil oder die vollen Kosten für die Folgemaßnahmen der Bewertung zu übernehmen. Dies wird vom ENplus® internationalen Management (dem EPC-Sekretariat) entschieden.
Schritt 3	Vorübergehende Aussetzung des ENplus® Zulassungsvertrags	Vom ENplus® internationalen Management (dem EPC-Vorstand auf Empfehlung des Technischen Ausschusses) entschieden, wenn die 2. Warnung ignoriert wurde oder Maßnahmen (von der ENplus® Zertifizierungsstelle / dem ENplus® Prüflabor) nicht rechtzeitig	Die Zertifizierungsstelle darf keine neuen ENplus® Zertifikate ausstellen und/oder ENplus® Zertifikate neu ausstellen. Das ENplus® Prüflabor darf keine ENplus® Laboranalyse-Tätigkeiten für Neukunden und im Rahmen

		<p>umgesetzt wurden oder nicht ausreichend sind.</p> <p>Die Entscheidung wird über die offizielle ENplus® Website bekannt gegeben und den jeweiligen zertifizierten Unternehmen mitgeteilt.</p> <p>Die vorübergehende Aussetzung wird nur dann aufgehoben, wenn ausreichende Nachweise vorliegen und alle Nichtkonformitäten von der ENplus® Zertifizierungsstelle/dem ENplus® Prüflabor erfüllt wurden und Vertrauen in die zukünftige Konformität mit den ENplus® Anforderungen besteht.</p>	<p>des Rezertifizierungsverfahrens durchführen.</p> <p>Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor informiert ihre/seine Kunden über die Aussetzung der ENplus® Zulassung und die Folgen einer nachfolgenden Beendigung.</p> <p>Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor wird aufgefordert, einen Teil oder die vollen Kosten für die Folgemaßnahmen der Bewertung zu übernehmen, wie vom ENplus® internationalen Management (dem EPC-Vorstand) beschlossen.</p>
Schritt 4	Beendigung des ENplus® Zulassungsvertrags	<p>Beschlossen vom ENplus® internationalen Management (dem EPC-Vorstand auf der Grundlage der Empfehlung des Technischen Ausschusses), wenn die vorübergehende Aussetzung nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten aufgehoben wurde.</p> <p>Die Entscheidung wird über die offizielle ENplus® Website bekannt gegeben und den jeweiligen zertifizierten Unternehmen mitgeteilt.</p>	<p>Alle von der ENplus® Zertifizierungsstelle/ vom ENplus® Prüflabor ausgestellten ENplus® Zertifikate werden von Bioenergy Europe nicht mehr anerkannt. Der EPC-Vorstand entscheidet über eine Übergangsfrist für die Anerkennung der ENplus® Zertifikate der Kunden der ENplus® Zertifizierungsstelle.</p> <p>Die ENplus® Zertifizierungsstelle/das ENplus® Prüflabor darf unter keinen Umständen ENplus® Aktivitäten durchführen oder ihr Logo verwenden.</p> <p>Die ENplus® Markenlizenzverträge der Kunden der ENplus® Zertifizierungsstelle werden gekündigt oder ausgesetzt.</p>

8. Beschwerden und Einsprüche in Bezug auf ENplus® Zulassung und CIP

8.1 Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** und das **ENplus® Prüflabor** können eine **Beschwerde** oder einen **Einspruch** beim **ENplus® internationalen Management** oder dem **ENplus® nationalen Lizenzgeber** bezüglich jeder Entscheidung/von Entscheidungen einreichen, die sich auf die ENplus® Zulassung und/oder auf CIP bezieht oder beziehen.

8.2 Der Beschluss bzw. die eingegangenen **Beschwerden** und **Einsprüche** richten sich nach ENplus® PD 2002.

Annex A. Zuständigkeiten innerhalb der ENplus® Zulassungs- und CIP-Verfahren

Aktivität	Kapitel (ENplus PD 2004)	Verantwortung		
		ENplus® IM (Zentralfunktion)	ENplus® IM (in Ländern ohne NLs)	ENplus® NL
Zulassung der ENplus® Zertifizierungsstellen und ENplus® Prüflabore	1.1, 4	x		
Zertifizierungsintegritätsprogramm				
Kommunikation mit ENplus® Zertifizierungsstellen und ENplus® Prüflaboren	7.3.1	x	x	x
Ausbildung von Auditoren	7.3.2	x		
Sammeln von Informationen aus der Zertifizierung	7.3.3		x	x
Beurteilung der Konformitätsberichte	7.3.4		x	x
Zeugenbeurteilungen	7.3.5	x		
Mithilfe bei der Zeugenbeurteilung	7.3.5.4			x
Laboranalyse von Pellets	7.3.6	x		
Unterstützung bei der Pelletsammlung	7.3.6.3			x
CIP-Sanktionen	7.6	x		
Beschwerden	8	x	x	x

ENplus® IM – ENplus® internationales Management

ENplus® NL – ENplus® nationaler Lizenzgeber



Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und
bekämpfen Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette,
von der Produktion bis zur Auslieferung.

ENplus® c/o Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
deplus@bioenergyeurope.org
+ 32 2 318 40 35
+32 2 318 41 93